

Geringfügige Änderung des Zonenplans nach Art. 122 Abs. 7 der Bauverordnung vom 6. März 1985 (BauV): Teileinzonung der Parzelle Nr. 73

Beschluss des Gemeinderats / Bekanntmachung nach Art. 122 Abs. 8 BauV

Der Gemeinderat von Brugg hat die vorerwähnte geringfügige Änderung am 11.08.2023 definitiv genehmigt.

Gegen den Beschluss des Gemeinderats kann innert der Frist von 30 Tagen ab Publikation beim Amt für Gemeinden und Raumordnung (Abteilung Orts- und Regionalplanung) Nydeggasse 11/13, 3011 Bern, schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

Die Unterlagen können in der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

Brugg, im August 2023

Der Gemeinderat